

§9

Arbeiten an elektrischen Einrichtungen

(1) **Werden** in Werkstätten oder Wagenhallen und auf freier Strecke Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe spannungsführender Teile durchgeführt, so muß das spannungsführende Teil durch einen Schalter mit sichtbarer Trennstelle spannungsfrei geschaltet werden. Die Schaltstellung ist zu kennzeichnen.

(2) Der Aufsichtführende hat durch ein Warnschild „Achtung! Nicht schalten!“ und durch Verschließen des Netztrennschalters die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

(3) Müssen Arbeiten und Durchsichten an elektrisch angetriebenen Fahrzeugen unter Spannung ausgeführt werden, sind von dem leitenden Mitarbeiter besondere Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Diese Arbeiten dürfen nur durch Fachkräfte ausgeführt werden.

(4) Zum Schutze der am Zuge oder elektrischem Triebfahrzeug Beschäftigten hat der Aufsichtführende an beiden Enden je ein Warnschild „Spannung anlegen verboten!“ anzubringen. Zusätzlich muß dieses mit seinem Namensschild versehen werden.

(5) Arbeiten mehrere Beschäftigte oder Einzelarbeiter an einem Zuge oder Fahrzeug, so hat jeder das Warnschild mit seinem Namensschild zu versehen. Nach Beendigung der Arbeiten darf jeder nur sein Namensschild abnehmen.

(6) Das Warnschild darf nur vom Aufsichtführenden entfernt werden.

(7) Bei Arbeiten an elektrischen Einrichtungen sind spannungsführende Fahrzeuge von den anderen Fahrzeugen Steuerstrom- und starkstromseitig zu trennen. An spannungsführenden Fahrzeugen dürfen keine Arbeiten an den elektrischen Einrichtungen durchgeführt werden.

(8) Die Überprüfung der elektrischen Einrichtungen der Fahrzeuge darf erst nach Beendigung aller Arbeiten, mit Ausnahme von Innenreinigungsarbeiten, durchgeführt werden.

(9) Vor der Funktionsprüfung der Fahrzeuge hat sich der Beschäftigte davon zu überzeugen, daß dieser Prüfung keine Hindernisse im Wege stehen. Er hat darauf zu achten, daß alle Schutzverkleidungen angebracht sind.

(10) Bevor die elektrischen Einrichtungen der Fahrzeuge unter Spannung gesetzt werden, ist an beiden Enden des Zuges oder Fahrzeuges je ein gelbes Warnschild „Vorsicht! Zug (Fahrzeug) steht unter Spannung!“ vom Aufsichtführenden anzubringen. Die Beschäftigten sind durch Warnrufe auf die Gefahr hinzuweisen. Das Entfernen von Warnschildern darf nur vom Aufsichtführenden vorgenommen werden.

(11) Für die jeweiligen Betriebsbedingungen sind entsprechende Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen.

(12) Beim Heben und Senken von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen ist für eine sichere Kraftübertragung zu sorgen, damit ein Abgleiten verhindert wird. Diese Arbeiten dürfen nur unter ständiger Kontrolle des Aufsichtführenden ausgeführt werden. Werden Fahrzeuge oder Fahrzeugteile durch Hebeböcke bewegt, so müssen diese gleichmäßig angetrieben werden.

(13) Beim Einpassen oder Einlassen ganzer Fahrzeugteile darf bei Verklemmung nur mit Werkzeugen nach-

geholfen werden, welche vom Aufsichtführenden zu bestimmen sind; dabei hat er darauf zu achten, daß sich kein Beschäftigter im Gefahrenbereich befindet.

§ 10

Arbeitsgruben

(1) Arbeitsgruben müssen der TGL 7461 entsprechen.

(2) Vorgeschriebene Be- und Entlüftungen sowie Beleuchtungen, Heizungen, Entwässerungen einschließlich der Schlamm-, öl- und Fettabscheider, sind in einwandfreiem Funktionszustand zu halten und zweckentsprechend zu betreiben.

(3) Nicht ständig benutzte Arbeitsgruben sind bei Nichtbenutzung begehbar abzudecken oder mit einer Umfriedung gegen Unfälle zu sichern.

(4) Es ist ständig für einen einwandfreien Zustand der Zu- und Abgänge sowie der Fluchtwege zu sorgen, sie dürfen nicht durch die über den Gruben stehenden Fahrzeuge beeinträchtigt sein.

(5) Arbeitsgruben dürfen nur auf vorschriftsmäßigen Übergängen überquert werden. Das Überspringen von Arbeitsgruben ist verboten.

§11

Wagenreinigung

(1) Bei der vollautomatischen Spritz- und Schaumwäsche an elektrisch angetriebenen Fahrzeugen ist durch einen Isolationsschutz eine Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen (z. B. Gummistiefel und Gummihandschuhe).

(2) Bei der manuellen Spritz- und Schaumreinigung oder ähnlichen Verfahren ist die Fahrleitung abzuschalten.

(3) Die manuelle Reinigung von Fahrzeugen ist nur im Stillstand gestattet. Die Fahrzeuge müssen hierbei gegen eine unbeabsichtigte Bewegung gesichert sein.

(4) Bei Außenreinigung der Stirnwände über Arbeitsgruben müssen diese abgedeckt werden, oder es sind entsprechende Arbeitsbühnen zu verwenden.

(5) Der Aufsichtführende hat durch ein Warnschild „Nicht schalten!“ „Gefahr vorhanden!“ und durch Verschließen des Netztrennschalters die Sicherung der Beschäftigten zu gewährleisten.

§ 12

Fahrleitungswagen

(1) Arbeiten an spannungsführenden Fahrleitungen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn

- a) die Arbeitsbühne der Fahrleitungswagen spannungssicher und gegen Erde isoliert ist,
- b) das Fahrzeug mit einem Warnanstrich und einer Warneinrichtung versehen ist,
- c) die Arbeitsbühnen mit Schutzgeländer, Handgriffen, Knie- und Fußleisten versehen sind.

(2) Bei Sichtverhältnissen von 60 m und weniger sind Arbeiten an spannungsführenden Fahrleitungen nur dann durchzuführen, wenn eine ausreichende Strecken- oder Straßensicherung (z. B. Strecken- oder Straßensperrung) erfolgt ist.

(3) Bei schlechten Sichtverhältnissen muß eine ausreichende Beleuchtung für die Beschäftigten vorhanden sein.